

**Satzung des Marktes Metten  
über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der  
bebauten Grundstücke  
- Gartenflächengestaltungssatzung -  
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)**

Der Markt Metten erlässt aufgrund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S.588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung.

**Präambel**

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht den Gemeinden, die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Hierdurch wird es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten, Mulchungen und Kunstrasen einzuschränken bzw. einzuengen.

Art 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO ermöglicht den Gemeinden Anforderungen an die äußere Gestaltung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Flächen zu stellen. Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke bestimmt wesentlich das Ortsbild. Das Ortsbild der Gemeindeteile von Metten ist, ausgenommen in den Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, traditionell geprägt durch eine vielgestaltige ländliche Gartennutzung, heimisches Grün, sanfte Rasenstrukturen, naturnahe Flächen, Wiese, heimische Blühpflanzen, Gehölzstrukturen sowie Zier- und Nutzgärten. Um diese gärtnerische und „grüne“ Vielfalt im Gemeindegebiet zu erhalten und mit Blick auf Nachverdichtungsentwicklungen auch zeitgemäß weiterzuentwickeln (z.B. durch die Begrünung einzelner Gebäudeflächen), erlässt der Markt Metten folgende Regelungen zur Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke:

**§ 1**

**Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.
- (2) Die Satzung findet Anwendung im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von festgesetzten Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten.
- (3) Soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen von dieser Satzung getroffen wurden, bleiben diese unberührt.

## **§ 2**

### **Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden.
- (2) Grünfläche im Sinne des Abs. 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, insbesondere mit Rasen, Wiesen, Zier- oder Nutzpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist.
- (3) Schotterungen, Kunstrasen, geschotterte Steingärten, großflächige Mulchungen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen sind keine Grünfläche im Sinne des Abs. 1.
- (4) Naturnah und gärtnerisch gestaltete, wasserdurchlässige Steingärten mit angepasster Bepflanzung dürfen bis zu 25 % der Grünflächen der bebauten Grundstücke einnehmen; dabei ist die Verwendung von Plattenbelägen und groben Schotterungen nicht zulässig.

## **§ 3**

### **Abweichungen**

Art. 63 BayBO gilt unmittelbar.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeit**

Wer entgegen § 2 Abs. 1 unbebaute Flächen vorsätzlich oder fahrlässig nicht als Grünflächen gestaltet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung).

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 07.10.2022

Andreas Moser  
Erster Bürgermeister